

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.II/2-39/41-1972

Wien, am 30. Mai 1972

Betr.: Novellierung des NÖ.Landesstraßengesetzes wegen der Übernahme aufgelassener Bundesstraßen;
Regierungsvorlage.



H o h e r L a n d t a g !

Durch das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl.Nr.286, wurden in Niederösterreich mit 1.September 1971 eine Reihe von Bundesstraßen als solche aufgelassen. Andererseits wurden eine Reihe von Landeshaupt- und Landesstraßen zu neuen Bundesstraßen erklärt. Zufolge § 33 Abs.3 leg.cit. werden diese Strecken erst mit jenem Zeitpunkt als Bundesstraßen übernommen, als das nach den landesgesetzlichen Vorschriften zuständige Organ, d.i. der Landtag, den künftigen Träger der Straßenbaulast festlegt.

Da sämtliche aufgelassenen Bundesstraßen (-strecken) vom Land übernommen werden, sollte ehestens ein entsprechender Gesetzesbeschluß gefaßt werden, damit die Übernahme der neuen Bundesstraßenzüge zum 1.Jänner 1972 auch rechtlich geordnet wird. Die betreffenden Straßenstrecken können folgender Tabelle entnommen werden:

./.

bisher Bundes- straße Nr.	Strecke	soll vom Land über- nommen werden als	
3	Stockerau-Stetteldorf-Fels am Wagram	LHSt	14
9a	Wolfsthal-Landesgrenze gegen Kittsee	LHSt	165
19	Hainfeld-Alt lengbach	LHSt	119
25	Plaika-Wieselburg	LHSt	96
26	Oed-Miesenbach-Bruck- Pfenningbach	LHSt	138
30	Drosendorf-Staatsgrenze	LHSt LSt	41 1187
37	Marbach im Felde-Rudmanns	LSt	8245
47	Wilfersdorf	LSt	3045
61	Kirchschlag-Landesgrenze gegen Karl	LHSt	149
122	Lahen-Weyrer Bundesstraße B 121	LSt	6217
122a	Markt Aschbach-Oed bei Amstetten	LHSt	84
211	Orth an der Donau-Gänserndorf	LHSt	9
213	Straß im Straßertale-Ziersdorf- Hollabrunn	LHSt	43
218	Ottenstein-Allentsteig- Allwangspitz	LHSt	75
219	Yspersdorf-Altenmarkt im Yspertal	LSt	7275
222	Berndorf-Markt Piesting Markt Piesting-Weikersdorf	LSt LHSt	4020 87
224	Nöstach-Hafnerberg-Bundes- straße B 18	LHSt	131
226	Asparn bei Tulln-Zwentendorf- Oberbierbaum	LHSt	112
227	Neulengbach-St.Pölten- Oberwagram	LHSt	129
228	Statzendorf-Herzogenburg- Kapelln-Böheimkirchen-Stössing- Brand-Laaben	LHSt	110
229	St.Pölten-Karlstetten- Gansbach-Aggsbach-Dorf	LHSt	162
232	St.Leonhard am Forst-Aichbach	LHSt	106

232	Oberndorf an der Melk-Purgstall	LHSt	89
234	Amstetten-Bracheegg	LHSt	90
235	Strengberg-Haag/Radhof	LHSt	80
235	Stampf-Landesgrenze gegen Ramingdorf	LHSt	80
235a	Stadt Haag-Weistrach	LHSt	85

Die Gelegenheit dieser Novelle soll gleichzeitig genutzt werden, um die Schließung von Straßen, vor allem die sogenannten Wintersperren, in einer anderen Weise zu regeln, nämlich durch Verordnungen, welche nach Art der straßenpolizeilichen durch Tafeln an der Straße kundgemacht werden. Damit entfällt die Notwendigkeit, diese Verordnungen im Landesgesetzblatt kundzumachen, welches mit Beginn des Jahres 1972 in völlig neuer Systematik herausgegeben wird und nicht durch häufige, gleichförmige Verfügungen in Einzelangelegenheiten belastet werden soll.

Damit die Betreuung der aufgelassenen Bundesstraßen durch das Land und der neuen Bundesstraßen budgetmäßig mit dem Kalenderjahr erfolgen kann, war ausdrücklich das Inkrafttreten mit 1. Jänner 1972 festzuhalten.

Gleichzeitig mit der vorliegenden Novelle des NÖ. Landesstraßengesetzes übernimmt das Bundesland Niederösterreich im Hinblick auf den Abschluß eines Erhaltungsübereinkommens mit dem Bund über die Donaubrücke in Stein-Mautern jene Straßenstrecken in das Landesstraßennetz, die zufolge § 33 Abs. 5 BStG. 1971 durch Umlegung auf die geplanten Schnellstraßenrassen nach deren Fertigstellung als Bundesstraßen aufgelassen werden. Diese Übernahme erfolgt jedoch unter

der Voraussetzung, daß die neuen Schnellstraßen dem Verkehr übergeben werden und die alten verkehrswirksamen Strecken nicht wegen mangelnder überörtlicher Bedeutung von einer Gemeinde übernommen werden.

Die Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministeriums für Bauten und Technik sind in Abschrift beige-schlossen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Landesstraßengesetz neuerlich geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

